



**Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/Firmenkunden
und Gutscheiverkauf**

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist, wer die Kursgebühr im Voraus bezahlt hat. Die Teilnahme bedarf vorheriger Anmeldung durch den Teilnehmer und Bestätigung durch den ADAC.

1.2. Gültiger Führerschein

Die Teilnahme ist nur Personen mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Die Fahrerlaubnis ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem ADAC/Veranstalter vorzulegen. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur gemeinsam mit der eingetragenen Begleitperson am Training teilnehmen.

1.3. Eigenes Fahrzeug / Mietfahrzeug

Für das Sicherheitstraining nutzt der Teilnehmer sein eigenes Fahrzeug. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, hat der Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vorzulegen. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den ADAC findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Der ADAC/Veranstalter kann bei begründetem Anlass die Teilnahme an dem Sicherheitstraining untersagen.

1.4. Zu beachtende Vorschriften

Auf dem gesamten Gelände des Verkehrssicherheitszentrums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

1.5. Diszipliniertes Verhalten

Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Anweisungen der Instrukturen/Trainer sind zu befolgen.

Ohne Erlaubnis des Instrukturen/Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden.

1.6. Alkohol- und Drogenverbot; Medikamenteneinfluss

Der Teilnehmer versichert, nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder sonstiger die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Substanzen zu stehen.

1.7. Winterreifen

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen ist Bereifung des Trainingsfahrzeugs mit Winterreifen bzw. Ganzjahresreifen mit entsprechender Kennzeichnung („Alpine Symbol“) vorgeschrieben.

1.8. Motorradschutzbekleidung

Teilnehmer von Sicherheitstrainings für Motorradfahrer sind verpflichtet, Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.

1.9. Gurtpflicht

Während des Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht.

1.10. Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme und die Teilnahme von Begleitpersonen sind nicht gestattet (Ausnahme: begleitetes Fahren s.o.). Sofern der Teilnehmer mit Begleitpersonen zu der Veranstaltung anreist, ist der ADAC berechtigt, den Begleitpersonen den Zutritt zum Gelände zu untersagen. Teilnehmer des Modells „Begleitetes Fahren“ müssen die Begleitperson bei der Anmeldung benennen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden. Eine zugelassene Begleitperson gilt als Teilnehmer im Sinne der vorliegenden Bedingungen.

1.11. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

2. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining erfolgt schriftlich oder in Textform.

In mündlicher oder schriftlicher Abstimmung erfolgt eine Abbuchungs- oder Einzugsermächtigung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Veranstalter die Anmeldung schriftlich oder in Textform gegenüber dem Teilnehmer bestätigt.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Gutscheine des ADAC Nordbaden e.V. können bundesweit auf allen ADAC Trainingsanlagen eingelöst werden. Der Gutschein ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig. Der Gutschein kann ausschließlich in den Geschäftsstellen und Reisebüro des ADAC Nordbaden e.V. für Reisebuchungen, Sicherheitstrainings, Einkäufe im Warenshop und Leistungen des ADAC Technik- und Prüfzentrum Pforzheim eingelöst werden. Gutscheine des ADAC Nordbaden e.V. sind übertragbar. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Der Gutschein ist wie Bargeld zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3. Preise/Zahlung

Es gilt die vom Veranstalter durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte Preisliste in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Die Zahlung, kann via Paypal, Kreditkarte, Lastschrift oder Rechnung erfolgen.

Bei Zahlungsverzug ist der ADAC Nordbaden berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00€ zu erheben.

4. Versicherungsschutz

Eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Das Training wird in der Regel mit dem eigenen Fahrzeug durchgeführt. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, selbst für eine gültige Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und ggf. eine Fahrzeugvollversicherung zu sorgen. Ohne Versicherungsschutz ist die Teilnahme nicht gestattet. Es besteht kein Versicherungsschutz seitens des ADAC für das Fahrzeug.

Für Veranstaltungen auf ADAC-Fahrsicherheitsanlagen vermittelt der ADAC Nordbaden e.V. eine - auf die Veranstaltung beschränkte - Fahrzeugvollversicherung (Teil-/ Vollkaskoschutz mit GAP-Deckung) und integrierter nachrangiger (=subsidiärer) Kraftfahrthaftpflichtversicherung über die HDI Global SE. Nachrangig bedeutet, dass diese Kraftfahrthaftpflicht erst eintritt, sofern die vom Teilnehmer ansonsten abgeschlossene Pflichtversicherung nicht leistet.

Die Kosten dieser – für jedem Teilnehmer freiwilligen - Versicherungen richten sich nach der zum Buchungstag aktuellen und vom ADAC veröffentlichten Preisliste. Die Deckungssummen dieser zusätzlichen Versicherungen sind nachfolgend dargestellt. Die zusätzlichen Versicherungen können nur vor dem Trainingsbeginn durch ausdrückliche Buchung als Zusatzleistung abgeschlossen werden.

PKW u. Wohnmobile	bis 150.000 € Wert	500€ Selbstbeteiligung
(Wohn-)Anhänger	inkl. bis 150.000 € Wert	500€ Selbstbeteiligung
Zugfahrzeug		
Lieferwagen	bis 150.000 € Wert	1.000€ Selbstbeteiligung
Krafträder	bis 50.000 € Wert	1.000€ Selbstbeteiligung

Reifenschäden sind von der Versicherung lt. Ziffer A.2.9.3 AKB ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn den Anweisungen der Kursleiter (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der vorgegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände. Schadensfälle sind unverzüglich am Veranstaltungstag und unmittelbar gegenüber dem Kursleiter anzuzeigen.

Grundsätzlich versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse. Fahrten außerhalb der vom Kursleiter angewiesenen Übung sowie die Wege von und zu den einzelnen Trainingseinheiten/-flächen sowie sonstige Fahrten, z.B. auf der Rückfahrtstrecke zum Ausgangspunkt der Übung, Fahrten zum Wechsel des Übungsbereiches oder zum Mittagessen, unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von hier aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft auf dem Trainingsgelände und endet mit dem Verlassen des Trainingsgeländes.

Für Veranstaltungen, außerhalb der ADAC Fahrsicherheitsanlagen, besteht kein Versicherungsschutz (Eco- und Sprit-Spar-Trainings) durch die zusätzlichen Versicherungen.

Bei Anmietungen der Fahrsicherheitsanlagen durch dritte (sog. Fremdveranstaltungen) besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Es besteht für jeden Teilnehmer eine Unfallversicherung. Versicherungssumme beträgt je Person: 20.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall (300% Progression).

5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn des Fahrsicherheitstrainings kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. In diesem Fall werden dem Teilnehmer folgende Stornogebühren berechnet:

Einzelteilnehmer

- Stornierung ab 14 Tage vor Kurstermin: 20% der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab 7 Tage vor Kurstermin: 100% der Trainingsgebühr als Stornogebühr

Firmen- und Gruppenbuchung

- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung: 80% der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung: 100% der Trainingsgebühr als Stornogebühr

Dem Teilnehmer bleibt es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass dem Veranstalter kein oder lediglich ein geringerer Schaden als den oben genannten Stornogebühren, entstanden ist. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem ADAC erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim ADAC.

Ein einmaliges kostenfreies Umbuchen des Kurstermins oder eine Stornierung innerhalb der Frist von 14 Tagen vor Kurstermin ist möglich, sofern die Zusatz-Leistung „Stornoschutz“ bei der Veranstaltungsbuchung hinzugebucht wurde und das hierfür zu zahlende zusätzliche Entgelt gezahlt worden ist. Der Stornoschutz ermöglicht einmalige kostenfreie Umbuchung oder Stornierung z.B. im Krankheitsfall, defektem Kfz, unpassender Wetterlage. Die Leistung „Stornoschutz“ ist bei Firmen- und Gruppenbuchungen nicht möglich.

Im Falle einer Gutschein-Stornierung wird je nach Erwerbsdatum eine Storno- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

6. Veranstaltungsabsage / -verlegung und Kündigung durch den Veranstalter

6.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl, oder bei extremen Witterungsverhältnissen, das Sicherheitstraining abzusagen, abzubreaken oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

6.2. Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Instructors/Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- Wenn der begründete Verdacht einer Fahrtüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

7. Leistungsstörungen

Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheitstrainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt. Bei unverschuldetem Versagen technischer Einrichtungen besteht kein Minderungsanspruch gegen den Veranstalter.

8. Haftung für Personen- und Sachschäden

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an einem Sicherheitstraining erfolgt daher auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden, soweit dem Veranstalter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht lediglich leicht fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter unbegrenzt.

Für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter ebenso unbegrenzt.

9. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken zu verwenden.

10. Datenschutz

Der ADAC ist berechtigt im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten, ggfs. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung in Fragen der Verkehrssicherheit gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.

11. Widerrufsrecht

11.a Sofern der Teilnehmer Verbraucher (§ 13 BGB) ist und der Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume gemäß § 312b BGB oder im Wege eines Fernabsatzvertrages nach § 312b abgeschlossen wurde, hat der Teilnehmer das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder beim Erwerb von Gutscheinen, an dem der Teilnehmer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Gutschein in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Teilnehmer, uns (ADAC Nordbaden e.V., Steinhäuserstr. 22, 76135 Karlsruhe, Tel: 0721-810-4911, Fax: 0721-810-4816, E-Mail: verkehr.karlsruhe@nba.adac.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann das beigefügte (verlinkte) Muster-Widerrufsformular verwendet werden, die Verwendung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Teilnehmer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

11.b wenn der Teilnehmer den Vertrag widerruft, hat der ADAC alle Zahlungen, die vom Teilnehmer erbracht wurden, einschließlich der Lieferkosten bzw. Übersendungskosten (mit Ausnahme der Kosten vom Teilnehmer gesondert bestellter Sonder- oder Expresszustellungen), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an

dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages beim ADAC eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der ADAC dasselbe Zahlungsmittel, das auch der Teilnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Teilnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

11.c wurde die Dienstleistung bereits ganz oder teilweise innerhalb der Widerrufsfrist erbracht, ist der ADAC berechtigt einen angemessenen anteiligen Betrag für die bereits bis zum Widerruf erfolgte Leistung in Abzug zu bringen.

12. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.

13. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen, -Vermietung:

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den o.g. Bedingungen für den Fall, dass das Fahrsicherheitszentrum von Fremdveranstaltern vermietet (GESONDERTER SCHRIFTLICHER MIETVERTRAG ERFORDERLICH!) wird.

2. Verwendung des ADAC-Logos

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und des ADAC Nordbaden e.V. bedarf jeweils vorher der Vorlage beim ADAC Nordbaden e.V. und dessen schriftlicher Genehmigung.

3. Versicherungsschutz

Der Mieter ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

4. Leistungsstörungen

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Bei Stornierung der Vermietung durch den Kunden werden folgende Gebühren fällig:

- Stornierung ab 90. - 61. Tag vor der Veranstaltung 50% der Mietzahlung als Stornogebühr
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% der Mietzahlung als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung 100% der Mietzahlung als Stornogebühr

6. Haftung

Bei Fremdveranstaltungen geht der ADAC kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der ADAC instruiert den Mieter ausführlich hinsichtlich der Benutzung des Trainingsgeländes. Der Mieter stellt den ADAC frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung gegen den ADAC geltend machen. Der ADAC haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen, haftet der Veranstalter unbegrenzt.

Dies gilt ebenso für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen.

7. Hospitality

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit dem ADAC abzustimmen.

Stand: 13. Oktober 2021

ADAC Nordbaden e.V. | Verkehr und Technik
Steinhäuserstr. 22 | 76135 Karlsruhe
T 0721 810 49 11 | verkehr.karlsruhe@nba.adac.de
adac.de/nordbaden